

Vollzug des Infektionsschutzgesetzes (IfSG);

Erlass einer Allgemeinverfügung über die Testpflicht aufgrund eines Ausbruchsgeschehens im Alexander-von-Humboldt-Gymnasium zur Bekämpfung der übertragbaren Krankheit COVID-19

Die Stadt Schweinfurt erlässt auf Grundlage des § 28 Abs. 1, Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3, 5 und 8 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung und Art. 3 Abs. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) in der jeweils geltenden Fassung folgende

Allgemeinverfügung:

1. Für Beschäftigte und Schüler des Alexander-von-Humboldt-Gymnasiums, Geschwister-Scholl-Straße 4, 97424 Schweinfurt, wird die molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 angeordnet. Diese Personen werden zu einer Reihentestung der Stadt Schweinfurt am 15.10.2020 und 16.10.2020 auf dem Schulgelände des Alexander-von-Humboldt-Gymnasiums vorgeladen. Die Reihentestung wird durch einen Beauftragten des Gesundheitsamts Schweinfurt durchgeführt.
2. Ausgenommen von der Pflicht in Ziffer 1 sind Beschäftigte und Schüler, die sich aufgrund einer Anordnung des Gesundheitsamtes in häuslicher Isolation befinden.
3. Am Montag, 19.10.2020 bleibt das Alexander-von-Humboldt-Gymnasium in Schweinfurt geschlossen. Beschäftigte und Schüler dürfen die Schulgebäude (einschließlich Sporthalle) an diesem Tag nicht betreten. Dies gilt nicht für die beiden Oberstufenkoordinatoren und die Mitglieder der Schulleitung sowie der erweiterten Schulleitung nebst Sekretariat.
4. Beschäftigte und Schüler des Alexander-von-Humboldt-Gymnasiums, die an der unter Ziffer 1 genannten Testung nicht teilnehmen und für die keine Ausnahme nach Ziffer 2 gilt, dürfen die Schule in dem Zeitraum vom 20.10.2020 bis einschließlich 23.10.2020 nicht betreten. Das gilt nicht, wenn sie dem Gesundheitsamt Schweinfurt ein ärztliches Zeugnis darüber vorlegen, dass bei ihnen keine Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorhanden sind. Das ärztliche Zeugnis muss sich auf eine molekularbiologische Testung auf das Vorliegen einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 stützen; die dem Zeugnis zugrundeliegende Testung darf nicht länger als 48 Stunden zurückliegen.
5. Wenn die von Maßnahmen betroffenen Personen geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt sind, hat derjenige für die Erfüllung der genannten Verpflichtung zu sorgen, dem die Sorge für die Person zusteht. Die gleiche Verpflichtung trifft den Betreuer einer von Maßnahmen betroffenen Person, soweit die Erfüllung dieser Verpflichtung zu seinem Aufgabenkreis gehört.
6. Die Allgemeinverfügung ist gemäß § 28 Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar.

7. Die Allgemeinverfügung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft und mit Ablauf des 23. Oktober 2020 außer Kraft.

Gründe:

Die Stadt Schweinfurt ist für Anordnungen gemäß § 28 Abs. 1, Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3, 5 und 8 IfSG in Verbindung mit § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (ZustV) und Art. 3 Abs. 1 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Bei SARS-CoV-2 handelt es sich um einen Krankheitserreger im Sinne von § 2 Nr. 1 IfSG. Bei Covid-19 handelt es sich um die durch SARS-CoV-2 hervorgerufene übertragbare Krankheit im Sinne des § 2 Nr. 3 IfSG.

Rechtsgrundlage der Anordnung in Ziffer 1 sind § 28 Abs. 1, Abs. 3 in Verbindung mit § 16 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2, 3, 5 IfSG.

Nach § 28 Abs. 1 IfSG trifft die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden. Nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 2 IfSG sind die Beauftragten der zuständigen Behörde und des Gesundheitsamtes zur Durchführung von Ermittlungen berechtigt, Proben zur Untersuchung zu fordern oder zu entnehmen.

Nach Erkenntnissen des Gesundheitsamtes Schweinfurt wurden innerhalb kurzer Zeit 12 Schüler in 6 Klassen über 4 Jahrgangsstufen verteilt positiv auf das Virus SARS-CoV-2 getestet. Die entsprechenden Befunde liegen dem Gesundheitsamt vor. Diese Schüler sowie deren Kontaktpersonen der Kategorie 1 nach der Definition des Robert-Koch-Instituts befinden sich bereits in häuslicher Isolation. Bei den Infizierten handelt es sich um Kranke (§ 2 Nr. 4 IfSG) oder Ausscheider (§ 2 Nr. 6 IfSG), bei den Kontaktpersonen der Kategorie 1 (§ 2 Nr. 7 IfSG) um Krankheitsverdächtige. Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist. Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufen für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen, so dass hier das Übertragungsrisiko aufgrund der Nähe zu den infizierten Personen ausreicht.

Da die Tatbestandsvoraussetzungen erfüllt sind, hat das Gesundheitsamt Schweinfurt im Auftrag der Stadt Schweinfurt die erforderlichen Ermittlungen anzustellen. Hinsichtlich des „Ob“ des Handelns liegt insoweit eine gebundene Entscheidung vor. Hinsichtlich Art und Umfang der Bekämpfungsmaßnahmen (das „Wie“ des Eingreifens) ist der Stadt Schweinfurt nach der gesetzgeberischen Konzeption Ermessen eingeräumt.

Bei den Maßnahmen handelt es sich um geeignete, notwendige und angemessene Bekämpfungsmaßnahmen. Das Gesundheitsamt Schweinfurt benötigt die Testergebnisse aller in Ziffer 1 (mit Ausnahme der in Ziffer 2 genannten) Personen, um Infektionsketten lückenlos nachvollziehen zu können.

Die Maßnahmen sind auch verhältnismäßig. Bei einer Abwägung der subjektiven Interessen der Betroffenen mit dem öffentlichen Interesse nach § 1 Abs. 1 IfSG, übertragbare Krankheiten beim Menschen vorzubeugen, Infektionen frühzeitig zu erkennen und ihre Weiterverbreitung zu verhindern,

überwiegt das öffentliche Interesse. Die Rechtsgüter der körperlichen Unversehrtheit und des Lebens, insbesondere immungeschwächter, älterer oder kranker Personen, überwiegen. Die rasante weltweite Verbreitung des Krankheitserregers SARS-CoV-2 stellt eine außergewöhnliche Situation dar. Bei einem nicht geringen Teil der Erkrankten ist mit schweren Krankheitsverläufen zu rechnen, die teilweise Klinikaufenthalte bis hin zur Intensivbehandlung erforderlich machen. Auch mit einem letalen Ausgang ist für manche Erkrankte zu rechnen. Die Krankenhäuser in der Stadt Schweinfurt, im Freistaat Bayern und in der gesamten Bundesrepublik haben eingeschränkte Kapazitäten, um derart intensiv behandlungsbedürftige Patienten aufnehmen zu können. Daneben ist der Regelbetrieb des Gesundheitssystems aufrechtzuerhalten. Breitet sich das Virus unkontrolliert mit hoher Geschwindigkeit aus, so wird das Gesundheitssystem die hohe Zahl an schwer Erkrankten nicht mehr bewältigen können. Dies geht sowohl zu Lasten der an Covid-19-Erkrankten als auch zu Lasten der sonstigen intensiv Behandlungsbedürftigen. Die Grundrechte auf Leben und körperliche Unversehrtheit Einzelner sind somit ebenso gefährdet wie die öffentliche Gesundheit im Ganzen. Die weltweite Pandemielage und die aktuelle epidemiologische Lage in der Stadt Schweinfurt rechtfertigen vor dem Hintergrund der sehr dynamischen Entwicklung der Verbreitung des Virus SARS-CoV-2 und der damit einhergehenden, in kurzer Zeit zu erwartenden starken Zunahme an Covid-19-Erkrankungen die Anordnungen. Der geringe und kurzzeitige Eingriff in die Rechte der Betroffenen wiegt geringer.

Das Betretungsverbot in Ziffer 3 beruht auf § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG. Demnach können Gemeinschaftseinrichtungen wie Schulen ganz oder teilweise geschlossen werden. Die Ergebnisse der Reihentestungen vom 15.10.2020 und 16.10.2020 werden bis kommenden Montag, 19.10.2020, erwartet. An diesem Tag bleibt die Schule geschlossen, Schüler und Beschäftigte dürfen das Schulgebäude an diesem Tag nicht betreten, da zu diesem Zeitpunkt über das weitere Vorgehen entschieden werden muss und gerade an diesem Tag etwaige Neuinfektionen vermieden werden sollen. Durch ein Betretungsverbot sollen zudem etwaige alternative Betreuungsformen ausgeschlossen werden. Ein Betretungsverbot für einen Tag stellt zumindest für die Schüler und Beschäftigten, deren Testergebnis negativ ausfällt und deren Klassen insgesamt nicht betroffen sind, einen geringeren Eingriff dar als eine vorsorgliche vollständige Schulschließung für einen längeren Zeitraum. Ergänzend gelten die oben erwähnten Ermessenserwägungen.

Die Ausnahmen vom Betretungsverbot für die beiden Oberstufenkoordinatoren, die Schulleitung sowie die erweiterte Schulleitung wurde getroffen, da deren Anwesenheit zur Bearbeitung der Testergebnisse und für die Kommunikation zwischen Gesundheitsamt und Schülern/Eltern zwingend erforderlich ist.

Das Betretungsverbot unter Ziffer 4 beruht auf § 28 Abs. 1 Satz 1 IfSG. Hierdurch soll vermieden werden, dass Personen, die die Teilnahme an der Reihentestung verweigern, jedoch ggf. mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infiziert sind, weitere Schüler/innen und Schulpersonal anstecken. Das Betretungsverbot ist auch verhältnismäßig. Mildere Mittel, insbesondere Zwangsmittel, sind nicht ersichtlich. Das Betretungsverbot ist auch ausreichend, um das Ziel, eine unkontrollierte Ausbreitung des Coronavirus SARS-CoV-2 zu vermeiden, zu erreichen. Ergänzend gelten die oben erwähnten Ermessenserwägungen.

Die Verpflichtung aus Ziffer 5 ergibt sich unmittelbar aus § 16 Abs. 5 i.V.m. § 25 Abs. 2 IfSG und erfolgt nur aus Klarstellungsgründen, da eine Vielzahl der Verpflichteten Schüler minderjährig und somit in der Geschäftsfähigkeit (§ 106 BGB) beschränkt sind.

Die Allgemeinverfügung tritt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag in Kraft. Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 und 4 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Um eine mögliche

Verbreitung einer Infektion zeitnah zu verhindern, wurde von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht. Nach Art. 41 abs. 3 Satz 2 BayVwVfG darf eine Allgemeinverfügung dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist. Dies ist vorliegend der Fall, weil auf Grund der großen Vielzahl der betroffenen Adressaten eine zeitnahe individuelle Bekanntgabe nicht möglich ist. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund der ohnehin bereits bestehenden Belastung des Gesundheitsamts.

Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten. Hierzu zählen insbesondere die Verordnung des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in ihrer jeweils aktuellen Fassung.

Die Einhaltung der Anordnungen in dieser Allgemeinverfügung kann mittels Verwaltungszwang durchgesetzt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht, Burkarderstr. 26, 97082 Würzburg, schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der dortigen Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Erhebung der Klage per einfacher E-Mail ist nicht zulässig und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen.

Bei Klageerhebung in elektronischer Form gilt: Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Klagen (sowie allgemeine Informationen zur Einleitung eines Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht) entnehmen Sie bitte dem Internetauftritt der Bayer. Verwaltungsgerichtsbarkeit unter www.vgh.bayern.de.

Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt, wird kraft Bundesrechts in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Schweinfurt, den 14.10.2020

STADT SCHWEINFURT

Jan von Lackum
Berufsmäßiger Stadtrat